



Amtsblatt

für die Gemeinde Schönwalde-Glien

mit den Ortsteilen: Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz,
Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung, Wansdorf

22. Jahrgang

Schönwalde-Glien, 19. August 2026

Nr. 10

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN





AMTLICHER TEIL	3
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	3
Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 26. Sitzung der Gemeindevertretung vom 16.07.2026	3
Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 22. Sitzung des Hauptausschusses vom 07.07.2026	4
Korrektur der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates Schönwalde-Dorf.....	5
Bekanntmachung der Wahlbehörde der Gemeinde Schönwalde-Glien vom 19.08.2026 über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Ortsbeirates Schönwalde-Dorf der Gemeinde Schönwalde-Glien am 11. Oktober 2026	5
Bekanntmachung der Wahlbehörde der Gemeinde Schönwalde-Glien vom 19.08.2026 über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schönwalde-Glien am 20. September 2026 (Stichwahl möglich am 11.10.2026)	7
Wahlbekanntmachung (gemäß § 42 Abs. 1 BbgWahlV) für die Wahl des Ortsbeirates Schönwalde-Dorf der Gemeinde Schönwalde-Glien am 11. Oktober 2026	9
Wahlbekanntmachung (gemäß § 42 Abs. 1 BbgWahlV) für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schönwalde-Glien am 20. September 2026.....	11
Öffentliche Bekanntmachung Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ WB v (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	13
Erneute Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien Betr.: Bebauungsplan Nr. 15 „Brandenburger Straßen“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung	14
NICHTAMTLICHER TEIL	16
Bericht des Bürgermeisters aus der 26. Sitzung der Gemeindevertretung vom 16.07.2026	16
Abstimmungsinformationen zum Bürgerhaushalt 2026 / 2027	18
Abstimmungsfähige Bürgerhaushaltvorschläge 2026 / 2027	19
Veranstaltungen im August und September 2026	21
Blut spenden leicht gemacht: Der DRK-Spendecheck gibt Orientierung	22
Blutspendetermine im Havelland	23
Ratsinformationssystem der Gemeinde Schönwalde-Glien	24
Interaktiver Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien	24

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Schönwalde-Glien
Der Bürgermeister
Berliner Allee 7
14621 Schönwalde-Glien

Telefon: (0 33 22) 24 84-0
Telefax: (0 33 22) 24 84-40
www.schoenwalde-glien.de

Redaktion: Daniela Schulz-Rumpf
Bodo Oehme

hauptamt@schoenwalde-glien.de

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien erscheint in etwa vier- bis sechswöchigem Rhythmus.

Alle im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien veröffentlichten Beschlüsse der Gemeindevertretung und Bekanntmachungen der Gemeinde können zu den allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien eingesehen werden.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung zu den ortsüblichen Sprechzeiten zum Mitnehmen ausgelegt. Des Weiteren steht das Amtsblatt auch auf den Internetseiten der Gemeinde www.schoenwalde-glien.de zur Verfügung.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien ist außerdem bei der Gemeinde Schönwalde-Glien gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien kann auch über einen E-Mail-Verteiler bezogen werden. Dazu muss eine E-Mail mit dem Betreff „Verteiler Amtsblatt“ an oeffentlichkeitsarbeit@schoenwalde-glien.de gesendet werden. Aus dem Text muss eindeutig hervorgehen, dass der Absender eine Eintragung in die Verteilerliste wünscht.



AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 26. Sitzung der Gemeindevertretung vom 16.07.2026

- ÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. DR 101/2026

Antrag auf Gewährung von außerplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 72 BbgKVerf für das Produktkonto 42400.0961100/7851000 für Planungsleistungen für den Anbau der Sporthalle Schönwalde-Siedlung

Die Gemeindevertretung beschließt gem. § 72 BbgKVerf außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 169.125,00 € für das Produktkonto 42400.09611000/7851000, für die Planung LPh 1 bis 9 eines Anbaus der Sporthalle Schönwalde-Glien – Turnhallenerweiterung zu genehmigen.

(18 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 008/2025-3

Beschluss zur Änderung des Raumkonzepts und zum Rahmentermin- und Kostenplan für die Sanierung des Gutshauses Perwenitz als Kita ca. 70 Plätze

Die Gemeindevertretung beschließt das geänderte Raumkonzept und Rahmenterminplan für das Projekt „Sanierung Gutshaus Perwenitz Kita Schloß Fröhlichhausen“. Die Gemeindevertretung bekennt sich mit diesem Beschluss zur finanziellen Umsetzung des geplanten Vorhabens mit insgesamt 5.305,6 T€ in den Jahren von 2026 bis 2028. Gleichzeitig wird der Bürgermeister beauftragt, die Pläne und Kostenberechnung beim Fördermittelgeber, dem LELF einzureichen.

(18 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 106/2026

Bestimmung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2025 der Waldschule Pausin GmbH

Unter Verzicht auf die Beachtung aller nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und sonstiger Vereinbarungen unter Gesellschaftern erforderlichen Form- und Fristbestimmungen der Einberufung und Abhaltung wird eine Gesellschafterversammlung abgehalten und folgender Gesellschafterbeschluss der Gesellschafter der Waldschule Pausin GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 26082 P gefasst: Die HKF Revision und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Sankt Augustin bei Bonn wird zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses 2025 der Waldschule Pausin GmbH gewählt. Die Geschäftsführerin Frau Döring hat unverzüglich den Prüfungsauftrag zu erteilen.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 098/2026

Aufstellung eines Bebauungsplanes "Am Anger 27 und 28" im OT Pausin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Anger 27 und 28“ im Ortsteil Pausin gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

(14 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 105/2026

Beschluss zum Bauvorhaben Havelländische Straße 21, 14621 Schönwalde-Glien.

Die Gemeindevertretung beschließt zum Bauvorhaben Havelländische Straße 21 in Schönwalde-Glien OT Siedlung: Dem Befreiungsantrag zu 1 wird zugestimmt. Der Antragsteller ist von der Entscheidung zu unterrichten.

(13 Ja- und 2 Nein-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 067/2026

Beschluss zur Vergabe Dachabdichtungsarbeiten Neubau Feuerwehr OT Dorf

Die Gemeindevertretung beschließt, die Vergabe der Dachabdichtungsarbeiten für den Neubau des Feuerwehrdepots, Bötzower Landstraße 50,14621 Schönwalde-Glien OT Dorf an den Bieter Nr. 3, Profi-Dach Sven Pollex mit einer Angebotssumme in Höhe von 146.029,90 € (brutto) zu vergeben.

(19 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 068/2026

Beschluss zur Vergabe Fassade Sandwichplatten + Dachtrapezblech Neubau Feuerwehr OT Dorf

Die Gemeindevertretung beschließt, die Vergabe der Leistung Fassaden-Sandwichplatten und Dachtrapezblech, für den Neubau des Feuerwehrdepots, Bötzower Landstraße 50,14621 Schönwalde-Glien OT Dorf an den Bieter Nr.: 1, Krumm Dachbau GmbH & Co. KG mit einer Angebotssumme in Höhe von 187.328,49 € (brutto) zu vergeben.

(19 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 069/2026

Beschluss zur Vergabe Fenster & Außentüren aus Aluminium + Sonnenschutz Neubau Feuerwehr OT Dorf

Die Gemeindevertretung beschließt, die Vergabe der Leistung Fenster, Außentüren und Sonnenschutz, für den Neubau des Feuerwehrdepots, Bötzower Landstraße 50,14621 Schönwalde-Glien OT Dorf an den Bieter Nr.: 10, Metallbau Werner Rode GmbH & Co. KG mit einer Angebotssumme in Höhe von 98.395,30.€ (brutto) zu vergeben.

(19 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 093/2026**Beschluss zur Vergabe für den Winterdienst auf den Geh- und Radwegen in Schönwalde-Siedlung und Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 72 BbgKVerf.**

Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe für den Winterdienst auf den Geh- und Radwegen in Schönwalde-Siedlung: Berliner Allee, Falkenseer Straße, Fehrbelliner Straße, Sachsenweg, Strandallee, Straße der Jugend und Unter den Linden an den wirtschaftlichsten Bieter 1, Objektservice & Galabau Ronny Wilke mit einer rechnerisch geprüften Angebotssumme von 62.408,06 € (brutto) für die Dauer von 12 Monaten mit der Option der dreimaligen Verlängerung bis zum 31.10.2030. Gleichzeitig genehmigt die Gemeindevertretung gemäß § 72 BbgKVerf die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 10.000 € für das Produktkonto 54500.5241005.

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Herr Ronny Wilke

Beschluss Nr. DR 094/2026**Beschluss zur Vergabe für den Winterdienst auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Schönwalde-Glien und Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 72 BbgKVerf.**

Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe für den Winterdienst auf den öffentlichen Straßen der Gemeinde Schönwalde-Glien an den wirtschaftlichsten Bieter 1, Retec GmbH mit einer rechnerisch geprüften Angebotssumme von 32.853,98 € (brutto) für die Dauer von 12 Monaten mit der Option der dreimaligen Verlängerung bis 31.10.2030. Gleichzeitig genehmigt die Gemeindevertretung gemäß § 72 BbgKVerf die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 13.500 € für das Produktkonto 54500.5241005.

(19 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 107/2026**Antrag der AfD-Fraktion zur Neubesetzung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Soziales, Sport und Tourismus**

Die Gemeindevertretung beschließt, auf Antrag der AfD-Fraktion, gemäß § 44 Absatz 4 BbgKVerf:

1. Herrn Klaus Rogosky als sachkundigen Einwohner im Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Soziales, Sport und Tourismus abzuwählen.
2. Auf Vorschlag der AfD-Fraktion wird Herr Jörg Heinrich mit sofortiger Wirkung als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Soziales, Sport und Tourismus bestellt

(18 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 111/2026**Antrag der Fraktion GRÜNE / BfS zur Erstellung eines Plan-Ist-Vergleiches zum Haushaltsjahr (HH) 2026 mit Vorschau (Berichtswesen zum Haushaltsplan)**

Die Gemeindevertretung beschließt, laut Antrag der Fraktion GRÜNE / BfS: Die Verwaltung wird beauftragt, der Gemeindevertretung in der Septembersitzung 2026 mit dem Halbjahresbericht einen Plan-Ist- Vergleich zum 30.06.2026 mit Ausblick auf das vorläufige Ist-Ergebnis und die Liquidität zum 31.12.2026 vorzulegen.

Gleichzeitig werden allen interessierten Gemeindevertretern diese Daten über das interkommunale Vergleichssystem (IKVS) der Axians IKVS GmbH bis auf Produktkontenebene und Investitionsmaßnahmenebene zur Ansicht, Kommentierung und Fragestellungen freigegeben.

Darüber hinaus soll die Prognose zu den Investitionsmaßnahmen nach dem 30.09.2026 aktualisiert und rechtzeitig vor Beschluss zur Haushaltssatzung der Gemeindevertretung vorgelegt werden. Insbesondere die Aussagen zur Liquidität sind im Vorbericht zum Haushalt 2027 durch die Verwaltung darzustellen.

Nach den Beratungen zum Haushalt 2027 soll dieses Verfahren evaluiert werden.

(13 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 5 Stimmenthaltungen)

- NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG -**Beschluss Nr. DR 085/2026****Diskussion und Beschluss zum Angebot Kauf oder Erbbaurecht zum Grundstück Gemarkung Paaren im Glien, Flur 4, Flurstück 656 und damit verbundene außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 72 BbgKVerf**

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 091/2026**Grunderwerb Teilfläche eines Grundstücks in der Grünefelder Dorfstraße im OT Grünefeld für Aufgaben der Infrastruktur**

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 104/2026**Diskussion und Beschluss über den Tausch von Grundstücksteilflächen in Dorfstraße/Alte Gartenstraße/L20 im OT Schönwalde-Dorf**

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 109/2026**Diskussion und Beschluss zum Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages für das Grundstück Willibald-Alexis-Str. in Schönwalde-Glien OT Schönwalde-Siedlung**

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 110/2026**Beschluss zur Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an den Landkreis Havelland**

(0 Ja- und 15 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

- ENDE DER SITZUNG -**Bekanntmachung
über gefasste Beschlüsse der 22. Sitzung
des Hauptausschusses vom 07.07.2026****- ÖFFENTLICHE SITZUNG -****Beschluss Nr. DR 092/2026-1****Beschluss zur Anschaffung eines Dienstfahrzeugs für das Bauamt**

Der Hauptausschuss beschließt die Anschaffung eines baustellen-/geländetauglichen Dienstfahrzeugs für das Bauamt.

Der Zuschlag wird Bieter/Angebot Nr. 6, Autohaus Mother in Höhe der Bruttosumme von 44.000 Euro erteilt.

(5 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

- ENDE DER SITZUNG -



Korrektur der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates Schönwalde-Dorf

In der am 12.08.2026 im Amtsblatt der Gemeinde Schönwalde-Glien, Jahrgang 22, Nr. 09, veröffentlichten Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates Schönwalde-Dorf am 11.10.2026 wurde der Vorschlagsträger des Wahlvorschlags Nr. 4 fehlerhaft als „Bürger für Schönwalde e.V.“ angegeben.

Die Bezeichnung des Vorschlagsträgers lautet richtig: „Bürger für Schönwalde-Glien e.V.“

Schönwalde-Glien, den 13.08.2026

gez. Svenja Lehmann
Wahlleiterin der Gemeinde Schönwalde-Glien

Bekanntmachung der Wahlbehörde der Gemeinde Schönwalde-Glien vom 19.08.2026 über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Ortsbeirates Schönwalde-Dorf der Gemeinde Schönwalde-Glien am 11. Oktober 2026

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Ortsbeirates Schönwalde-Dorf der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Wahlbezirk 006 der Gemeinde Schönwalde-Glien wird **in der Zeit vom 21. September 2026 bis 25. September 2026** während der allgemeinen Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes

Montag	in der Zeit von	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr	und
Dienstag	in der Zeit von	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr	und
Mittwoch	in der Zeit von	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr	und
Donnerstag	in der Zeit von	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr	und
Freitag	in der Zeit von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr	

im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Schönwalde-Glien (1. OG), Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 21. September 2026 bis 25. September 2026, 12:00 Uhr im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Schönwalde-Glien (1. OG), Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien Einspruch erheben. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.
3. Auf Antrag kann in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden:
 - a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht
 - b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht

c) wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen

4. Wahlberechtigte Personen, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Wahl bis zum **20. September 2026** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer in einem Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1. eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person
- 5.2. eine **nicht** in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist oder
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnis erfahren hat.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **11. Oktober 2026, 15 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 26 Abs. 8 Satz 2 BbgKWahlV).

Der **Wahlschein (einschließlich der Briefwahlunterlagen)** kann **bis zum 09. Oktober 2026, 18 Uhr**, bei der Wahlbehörde schriftlich, elektronisch oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (11. Oktober 2026) gestellt werden.

Nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis 15 Uhr am Wahltag (11. Oktober 2026) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Bei verbundenen kommunalen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie mit dem Wahlschein zugleich folgende Briefwahlunterlagen:

- je einen amtlichen Stimmzettel des Wahlgebietes für jede Wahl
- je einen amtlichen Stimmzettelschlag für jede Wahl
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag
- ein Merkblatt für die Briefwahl mit Datenschutzhinweisen auf der Rückseite

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag (11. Oktober 2026), 18 Uhr, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen zuständigen Stelle eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schönwalde-Glien, den 27.07.2026

gez. Bodo Oehme
Bürgermeister



Bekanntmachung der Wahlbehörde der Gemeinde Schönwalde-Glien vom 19.08.2026 über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schönwalde-Glien am 20. September 2026 (Stichwahl möglich am 11.10.2026)

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schönwalde-Glien für die Wahlbezirke 001 bis 0011 der Gemeinde Schönwalde-Glien wird **in der Zeit vom 31. August 2026 bis 04. September 2026** während der allgemeinen Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes

Montag	in der Zeit von	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr	und
Dienstag	in der Zeit von	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr	und
Mittwoch	in der Zeit von	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr	und
Donnerstag	in der Zeit von	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr	und
Freitag	in der Zeit von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr	

im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Schönwalde-Glien (1. OG), Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 31. August 2026 bis 04. September 2026, 12:00 Uhr im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Schönwalde-Glien (1. OG), Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien Einspruch erheben. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.
3. Auf Antrag kann in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden:
 - a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht
 - b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht
 - c) wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen
4. Wahlberechtigte Personen, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Wahl bis zum **30. August 2026** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer in einem Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person
 - 5.2. eine **nicht** in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis versäumt hat,

- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist oder
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnis erfahren hat.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **20. September 2026, 15 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 26 Abs. 8 Satz 2 BbgKWahlV).

Der **Wahlschein (einschließlich der Briefwahlunterlagen)** kann **bis zum 18. September 2026, 18 Uhr**, bei der Wahlbehörde schriftlich, elektronisch oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (20. September 2026) gestellt werden.

Nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis 15 Uhr am Wahltag (20. September 2026) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Bei verbundenen kommunalen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie mit dem Wahlschein zugleich folgende Briefwahlunterlagen:

- je einen amtlichen Stimmzettel des Wahlgebietes für jede Wahl
- je einen amtlichen Stimmzettelumschlag für jede Wahl
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag
- ein Merkblatt für die Briefwahl mit Datenschutzhinweisen auf der Rückseite

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag (20. September 2026), 18 Uhr, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen zuständigen Stelle eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schönwalde-Glien, den 27.07.2026

gez. Bodo Oehme
Bürgermeister



Wahlbekanntmachung (gemäß § 42 Abs. 1 BbgWahlV) für die Wahl des Ortsbeirates Schönwalde-Dorf der Gemeinde Schönwalde-Glien am 11. Oktober 2026

1. Am 11. Oktober 2026 findet die Wahl des Ortsbeirates Schönwalde-Dorf der Gemeinde Schönwalde-Glien statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Schönwalde-Glien ist in folgende 1 Wahlbezirke und ein Briefwahlbezirk eingeteilt:

OT Schönwalde-Dorf

Wahlbezirk 0006: Feuerwehr, Dorfstraße 36 barrierefrei

Briefwahllokal 2: Grundschule „Menschensinder“, Raum 12A,
Sachsenweg 24 barrierefrei

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 20. September 2026 zugestellt werden oder wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte jeweils wählen kann.

Nach Schließung der Wahllokale um 18:00 Uhr erfolgt unmittelbar die Auszählung, die öffentlich ist – jeder hat Zutritt.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr in den aufgeführten Briefwahllokalen zusammen. Die briefliche Abstimmung wird jeweils in das Abstimmungsergebnis einbezogen. Die Auszählung beginnt ebenfalls ab 18:00 Uhr und ist öffentlich – jeder hat Zutritt.

3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen ist. Die wahlberechtigten Personen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die wahlberechtigte Person über ihre Person auszuweisen. Sollte die Wahlbenachrichtigung nicht vorhanden sein, reicht das Vorzeigen eines Lichtbildausweises.

Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt. Im Wahllokal hängt ein Muster der Stimmzettel aus.

4. Jede wahlberechtigte Person hat bei der Wahl des jeweiligen Ortsbeirates drei Stimmen.

Die Stimmzettel enthalten die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 10. August 2026 zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates Schönwalde-Dorf.

Im Wahllokal hängt jeweils ein Muster-Stimmzettel aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahlberechtigten bei der Wahl des Ortsbeirates

- a) die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen muss,
- b) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben kann,
- c) seine Stimme auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben kann, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
- d) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben kann.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als **drei** Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig! Sollten Sie weniger als **drei** Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ist öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und am Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen/ Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

6. Wählerinnen/ Wähler, die einen Wahlschein für die Wahl besitzen, können an der Wahl in dem Wahlgebiet,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.
7. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde der Gemeinde Schönwalde-Glien, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) mit dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag/Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt zu entnehmen.

Hat die wahlberechtigte Person sich auf dem Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgaben behinderter Wähler gibt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet werden und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden können. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

8. Jede wahlberechtigte Person kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schönwalde-Glien, den 11.08.2026

gez. Bodo Oehme
Bürgermeister



Wahlbekanntmachung (gemäß § 42 Abs. 1 BbgWahlV) für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schönwalde-Glien am 20. September 2026

- Am 20. September 2026 findet die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schönwalde-Glien statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

- Die Gemeinde Schönwalde-Glien ist in folgende 11 Wahlbezirke und drei Briefwahlbezirke eingeteilt:

OT Schönwalde-Siedlung

Wahlbezirk 0001:	Gemeindesaal, Berliner Allee 3	barrierefrei
Wahlbezirk 0002:	Kita „Sonnenschein“, Str. der Jugend 1A	barrierefrei
Wahlbezirk 0003:	Turnhalle, Sachsenweg 24	barrierefrei
Wahlbezirk 0004:	Grundschule Menschkinder Aula, Sachsenweg 24	barrierefrei
Wahlbezirk 0005:	Turnhalle, Sachsenweg 24	barrierefrei

OT Schönwalde-Dorf

Wahlbezirk 0006:	Feuerwehr, Dorfstraße 36	barrierefrei
------------------	--------------------------	--------------

OT Wansdorf

Wahlbezirk 0007:	Jugendclub, Bahnstraße 41	barrierefrei
------------------	---------------------------	--------------

OT Pausin

Wahlbezirk 0008:	Waldschule „Krämer“, Am Anger 18A	barrierefrei
------------------	-----------------------------------	--------------

OT Paaren im Glien

Wahlbezirk 0009:	Dorf- und Gemeinschaftshaus, Hauptstraße 37	barrierefrei
------------------	---	--------------

OT Perwenitz

Wahlbezirk 0010:	Grundschule, Turmstraße 1	barrierefrei
------------------	---------------------------	--------------

OT Grünefeld

Wahlbezirk 0011:	Feuerwehr, Paarener Straße 21	barrierefrei
------------------	-------------------------------	--------------

Briefwahllokal 1:

Grundschule „Menschkinder“, Raum 11A, Sachsenweg 24	barrierefrei
---	--------------

Briefwahllokal 2:

Grundschule „Menschkinder“, Raum 12 A Sachsenweg 24	barrierefrei
---	--------------

Briefwahllokal 3:

Grundschule „Menschkinder“, Raum 13 A Sachsenweg 24	barrierefrei
---	--------------

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 30. August 2026 zugestellt werden oder wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte jeweils wählen kann.

Nach Schließung der Wahllokale um 18:00 Uhr erfolgt unmittelbar die Auszählung, die öffentlich ist – jeder hat Zutritt.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr in den aufgeführten Briefwahllokalen zusammen. Die briefliche Abstimmung wird jeweils in das Abstimmungsergebnis einbezogen. Die Auszählung beginnt ebenfalls ab 18:00 Uhr und ist öffentlich – jeder hat Zutritt.

- Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen ist. Die wahlberechtigten Personen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die wahlberechtigte Person über ihre Person auszuweisen. Sollte die Wahlbenachrichtigung nicht vorhanden sein, reicht das Vorzeigen eines Lichtbildausweises.

Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt. Im Wahllokal hängt ein Muster der Stimmzettel aus.

4. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

Es wird darauf hingewiesen, dass die wählende Person bei der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters den bewerbenden, dem die Stimme gegeben werden soll, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen muss. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ist öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und am Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen/ Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

6. Wählerinnen/ Wähler, die einen Wahlschein für die Wahl besitzen, können an der Wahl in dem Wahlgebiet,

- c) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
- d) durch Briefwahl

teilnehmen.

7. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde der Gemeinde Schönwalde-Glien, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) mit dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

- 1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- 2. Sie legt die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag/Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- 3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- 4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- 5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt zu entnehmen.

Hat die wahlberechtigte Person sich auf dem Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgaben behinderter Wähler gibt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet werden und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden können. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

8. Jede wahlberechtigte Person kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schönwalde-Glien, den 11.08.2026

gez. Bodo Oehme
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ WB v (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ führt vom 03. August 2026 bis 26. Februar 2027 die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen, zur Sicherung des Wasserabflusses, kann die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Im Sinne der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) und § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, das Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird!

Zu widerhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Breite der Gewässerrandstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

In Vorbereitung dieser Unterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, die freie Zufahrt zum Gewässer zu gewähren, indem z.B. Durchfahrten geöffnet und ortsveränderliche Koppelläune, Hochsitze etc. aus dem Gewässerrandstreifen herausgesetzt werden.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder dem vorgenannten Uferbereich ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die Maßnahmen der

Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneinläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“, Mittelstraße 12, 16559 Liebenwalde.

gez.

Meinke

stellv. Geschäftsführer

Erneute Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde–Glien Betr.: Bebauungsplan Nr. 15 „Brandenburger Straßen“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in ihrer Sitzung am 15.06.2006 unter der Drucksache Nr. 135/2006 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 15 „Brandenburger Straßen“ für das Gebiet der Ortslage Schönwalde-Siedlung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung für das ca. 39 ha große Plangebiet aufgrund eines Fehlers in der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 hiermit erneut bekannt gemacht.

Jedermann kann die vorgenannte Satzung sowie die dazugehörige Begründung zum Bebauungsplan Nr. 15 „Brandenburger Straßen“ ab diesem Tag in der Gemeinde Schönwalde-Glien, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien, während der folgenden Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

- Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
- Donnerstag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Auch die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15 „Brandenburger Straßen“ anzuwendende DIN-Norm 4109 sowie die VDI-Richtlinie 2719 können von jedermann während der genannten Zeiten eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit, Einsicht in die Normen zu nehmen und hierzu weitere Informationen zu erhalten.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schönwalde-Glien unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schönwalde-Glien, den 6. August 2026

gez.
Bodo Oehme, Bürgermeister
(Dienstsiegel)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Bebauungsplan Nr. 15 „Brandenburger Straßen“
Gemeinde Schönwalde-Glien
OT Schönwalde-Siedlung



Ende amtlicher Teil

NICHTAMTLICHER TEIL

Bericht des Bürgermeisters aus der 26. Sitzung der Gemeindevertretung vom 16.07.2026

Herr Oehme erhebe keinen Anspruch auf Vollständigkeit

Hinsichtlich der Zuschauerzahlen könne er nur auf die ihm vorliegenden Zahlen aus dem Mai 26 verweisen; demnach habe es 100 Zuschauer gegeben, bei gleichzeitig maximal 40 anwesenden Personen.

Herr Oehme berichtet, die Gemeinde habe über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer für das zweite Quartal 2026 einen Betrag in Höhe von 101.583 Euro erhalten. Zugleich appelliert er an alle Anwesenden, sich Gedanken über zusätzliche Einnahmemöglichkeiten für die Gemeinde zu machen, da sich die finanzielle Situation perspektivisch schwieriger darstellen werde.

Er teilt mit, dass die Betriebserlaubnis für die Raumnutzung der Hort Perwenitz nunmehr in Verbindung mit den entsprechenden Bescheiden vorliege. Der Zeitraum erstrecke sich vom 15.07.2026 bis zum 31.12.2027. Zugelassen sei die Betreuung in den Mobilien Räumen von 30 Kindern und insgesamt 160 Kindern in allen dafür vorgesehenen Räumlichkeiten.

Weiter verweist er auf die Änderung der Brandenburgischen Bauordnung, aus der sich für die Gemeinde erneute verschiedene Regelungsbedarfe ergäben. Im Zusammenhang mit der Stellplatzsatzung sei rechtlich geprüft worden, ob die gemeindlichen Regelungen weiterhin Bestand hätten. Der Rechtsbeistand habe festgestellt, dass die bestehenden Regelungen und die von der Gemeindevertretung beschlossene Stellplatzsatzung weiterhin beständig seien.

Herr Oehme berichtet weiter, die Gemeinde werde kein Standort für ein Atommüll-Endlager sein. Es sei festgestellt worden, dass die Gemeinde hierfür nicht in Betracht komme.

Er informiert über die Auswertung der Umfrage zum Skaterpark in Schönwalde-Glien. Die beteiligten Jugendlichen hätten sich eingebracht, als bevorzugter Standort sei der Bereich am Jugendclub in Schönwalde-Siedlung benannt worden. Dieser Standort kollidiere jedoch mit immissionsschutzrechtlichen Anforderungen. Eine Realisierung erscheine aus seiner Sicht nur dann möglich, wenn die Anlage eingehaust werde. Diese Fragestellung solle im Bauausschuss weiter beraten werden.

Er teilt mit, dass eine erste Einladung zur Erörterung des Haushaltsentwurfs 2027 des Landkreises Havelland vorliege. Er verweist darauf, dass der Landkreis Havelland einen Kassenkredit in Höhe von 100 Millionen Euro aufgenommen habe, was auf eine angespannte Haushaltslage deute. Der Landkreis habe versucht, einen Fahrplan zu entwickeln, um die Belange der kreisangehörigen Gemeinden einzubringen. Der ursprünglich vorgeschlagene Fahrplan sei jedoch wieder verworfen worden. Gegenwärtig stehe lediglich fest, dass der Kreistag im Dezember über den Haushalt beschließen will.

Ferner berichtet er, dass die Bauarbeiten zum Ausbau der Kienberger Straße im Ortsteil Grünefeld begonnen hätten und sich Schwierigkeiten ergeben hätten.

Herr Oehme geht auf den bundesweiten Aktionstag „Kommunen am Limit“ ein und erklärt, erstmals hätten sich rund 95 Prozent der Gemeinden und Landkreise bundesweit zusammengeschlossen, um auf die finanzielle Überforderung der Kommunen hinzuweisen. Für die Gemeinde Schönwalde-Glien gelte zwar, dass noch liquide Mittel und Rücklagen vorhanden seien; viele andere Kommunen lebten jedoch bereits ausschließlich von Kassenkrediten. Gleichzeitig würden Aufgaben weiter nach unten delegiert, während die finanziellen Zuweisungen zurückgingen. Zudem werde das Konnexitätsprinzip, wonach die übertragenen Aufgaben an die Gemeinden auskömmlich zu finanzieren seien, inzwischen in Frage gestellt wird. Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg, der Deutsche Städte- und Gemeindebund sowie der Deutsche Städtetag bemühten sich hierzu um Regelungen mit den zuständigen Ministerien in den Ländern und beim Bund.

Weiter erklärt er, dass zur Umsetzung des Anspruchs auf ganztägige Förderung von Grundschülerinnen und Grundschülern weiterhin keine tragfähige finanzielle Lösung von Landesseite aus vorliege. Die Belastungen verblieben ausschließlich bei den Gemeinden. Lehrkräfte müssten hierfür nach den gesetzlichen Regelungen keine zusätzliche Arbeitszeit leisten, während die Kommunen den organisatorischen und finanziellen Aufwand vollständig tragen müssten, ohne einen entsprechenden Ausgleich zu erhalten. Dies stelle die Gemeinde vor erhebliche Schwierigkeiten. Er regt an, dass die Gemeindevertretung und insbesondere auch der Ältestenrat hierzu gemeinsame politische Signale nach außen setzen sollten.

Herr Oehme berichtet, die Gemeinde habe eine Eingangsbestätigung einschließlich der Genehmigung des vorzeitigen Vorhabensbeginn für das Gutshaus Perwenitz beziehungsweise Schloss Fröhlichhausen erhalten.

Weiter gibt er zum Thema MAFZ an, dass die Verhandlungen mit einer Interessentengruppe vollständig abgebrochen worden seien, dies sei bereits der Presse zu entnehmen gewesen. Am Sitzungstag habe er zudem die Nachricht erhalten, dass auch weitere Verhandlungen abgebrochen worden seien, da diese ebenfalls nicht passend verlaufen seien.

Er informiert über zusätzliche Einnahmen in Höhe von 42.000 Euro aus der Ausschüttung der E.DIS-Aktionäre.



Herr Oehme richtet sich an den Ortsbeirat Schönwalde-Siedlung und teilt mit, dass ein Termin mit dem Investor und der UNB für das ehemalige Schullandheim vereinbart worden sei. Auch die Untere Naturschutzbehörde solle frühzeitig dazu einbezogen werden, damit die Abstimmungen bereits im Vorfeld erfolgen können. Der Investor habe seine Teilnahme zugesichert. Das Bauordnungsamt bewerte die Angelegenheit nach seiner Darstellung positiv; nun bleibe abzuwarten, ob die Naturschutzbehörde dies ebenso sehe.

Er berichtet, dass die Alttextilsammelbehälter im Gemeindegebiet zum 30.09.2026 abgeschafft werden. Der Insolvenzverwalter habe hierzu eine außerordentliche Kündigung ausgesprochen, die auch umgesetzt werde.

Weiter führt er aus, dass ein mobiler Imbissanhänger am Strandbad nach Auffassung des Bauordnungsamtes nicht ohne Baugenehmigung betrieben werden kann. Er verweist darauf, dass hierfür eine konkrete Betriebsbeschreibung des Vorhabensträger erforderlich sei, da das Bauordnungsamt insoweit keine Ausnahmen zulasse.

Er informiert über die beiden gemeindlichen Badestellen, das Strandbad Schönwalde und den Kiessee Grünefeld. Gleichwohl seien beide Badestellen geprüft worden. Beide Badestellen seien als geeignet eingestuft worden.

Herr Oehme teilt mit, dass Herr Lothar Lüdtke zum 31.07.2026 sein Amt als Ortsvorsteher niederlegen und zugleich sein Mandat als Mitglied des Ortsbeirates zurückgeben werde. Infolge dessen habe er eine Verfügung erlassen, mit der der Ortsbeirat aufgelöst wird. Die Neuwahl sei auf den 11.10.2026 terminiert worden. Er bedankt sich bei Herrn Lüdtke für seine geleistete Arbeit.

Herr Oehme informiert in diesem Zusammenhang auch über den Stand zur Bürgermeisterwahl. Die Frist zur Annahme von Wahlvorschlägen sei am heutigen Sitzungstag um 12:00 Uhr abgelaufen. Bis dahin seien fünf Bewerbungen eingegangen. Der Wahlausschuss werde Mitte der kommenden Woche tagen und über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheiden.

Er berichtet, dass am vergangenen Wochenende in Muggensturm ein Volksfest stattgefunden habe, bei dem die seit 15 Jahren bestehende Partnerschaft erneut unterzeichnet und bekräftigt worden sei. Die Partnergemeinde werde am Wochenende um den 03.10. in Schönwalde-Glien zu Gast sein. Dann solle die Partnerschaft auch hier vor Ort erneut bestätigt werden. Entsprechende Einladungen würden vorbereitet.

Herr Oehme bedankt sich bei allen Beteiligten der Brandenburger Landpartie. Diese habe erneut zur Darstellung des ländlichen Raums beigetragen. Besonders hebt er die Jagdhornbläser hervor, die eine verlässliche Größe seien. Zudem dankt er Sven Kraatz für die gute Ausgestaltung der Veranstaltung, auch wenn die Teilnehmerzahlen rückläufig gewesen seien.

Er ergänzt, dass die SG Paaren ihr 75-jähriges Jubiläum begangen habe. Der Verein sei auch deshalb Fokus, weil später in der Sitzung noch über die Fortführung vertraglicher Regelungen zu ihm beraten werde.

Zudem teilt er mit, dass der Kranichpokal der FFW in Grünefeld aufgrund der hohen Temperaturen ausfallen musste. Nach Angaben des Veranstalters seien Bedingungen von etwa 40 Grad nicht vertretbar gewesen. Eine Nachholung werde gegebenenfalls geprüft.

Anschließend berichtet er von der Einweihung mehrerer Feuerwehrfahrzeuge in Paaren im Glien. Übergeben worden seien ein großes Löschfahrzeug LF 10 als Logistikfahrzeug sowie vier weitere Mannschaftswagen. Die Veranstaltung sei aus seiner Sicht gelungen und habe einen würdigen Rahmen geboten. Weitere Fahrzeuge seien bereits bestellt; die Lieferzeiten gestalteten sich jedoch gegenwärtig schwierig.

Abschließend spricht er das Seifenkistenrennen an und gibt an, die Veranstaltung sei sehr gelungen gewesen und habe insbesondere den Kindern und Bobbycar – Fahren große Freude bereitet.

Abstimmungsinformationen zum Bürgerhaushalt 2026 / 2027

Ihre Ideen, Ihre Stimmen! Sie sind gefragt!

Machen Sie mit und stimmen Sie für Ihre Favoriten ab. Insgesamt stehen 50.000 Euro zur Verfügung.

Die Vorschläge mit den meisten Stimmen werden im nächsten Jahr umgesetzt um die Gemeinde zu einem noch schöneren Ort zu machen.

Abstimmungszeitraum:

24.08.- 06.09.2026

Abstimmungsmöglichkeiten:

1. **Präsenzabstimmung** im Rathaus zu den Öffnungszeiten (oder nach Vereinbarung)
2. **Briefwahl** (über die Homepage anzufordern im Zeitraum **17.08.- 31.08.2026**)
3. Auf dem **Siedlungsfest** am **29.08.- 30.08.2026**

Wichtige Informationen zur Abstimmung:

Wählen können alle Schönwalder Bürger die das 12. Lebensjahr erreicht haben.

Sie dürfen einmalig abstimmen, haben jedoch insgesamt maximal 3 Stimmen. Sie können Ihre drei Stimmen einem einzigen Vorschlag geben. Sie können Ihre drei Stimmen aber auch auf mehrere Vorschläge verteilen.

Um eine einmalige Abstimmung zu gewährleisten, bringen Sie bitte Ihren **Personalausweis oder Ihren Reisepass zur Abstimmung** mit.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt nach dem Abstimmungszeitraum und die Gültigkeit der Stimmen wird durch die Auszählkommission am 08.09.2026 festgelegt.

Die Gewinnerprojekte werden im September auf der Homepage und im Oktober Amtsblatt bekanntgegeben.

Vorschläge, die realisiert werden können, werden im Haushaltsjahr 2027 berücksichtigt.

Die Umsetzung der Vorschläge erfolgt durch die Begünstigten mit Unterstützung der Gemeinde Schönwalde-Glien.

Sie haben es dieses Jahr verpasst Ihre Idee einzureichen?

Kein Problem, denn Sie können ganzjährig Vorschläge für den Bürgerhaushalt einreichen. Stichtag für die Einreichung der Vorschläge für das Folgejahr ist der 30.04.

Unser **Onlineformular zum Einreichen von Vorschlägen und den Antrag auf Briefwahl** finden Sie auf unserer Homepage:

www.schoenwalde-glien.de/de/rathaus-service/aktuelles/buergerhaushalt/



Abstimmungsfähige Bürgerhaushaltsvorschläge 2026 / 2027

Abstimmungsnummer	Vorschlag & Beschreibung	Kostenschätzung laut Verwaltung
1	Outdoor-Fitnessgeräte, OT Schönwalde-Siedlung	
	Körperliches Training trägt maßgeblich zur Gesunderhaltung und Gesundheitsförderung bei. Ebenso wird das Gemeinschaftsleben gefördert, da an den Sportgeräten ein Zusammentreffen und kommunikativer Austausch stattfindet. Es können sich dadurch Sportgruppen bilden und eine Vernetzung der Bürgerinnen und Bürger stattfinden. Für Familien ergibt sich eine kostenfreie Möglichkeit zusammen Sport zu machen, was sich ebenfalls positiv auf das Wohlbefinden auswirkt und die Identifikation mit der Gemeinde stärkt. Daran können Jung und Alt sowohl moderates als auch intensives Fitnesstraining betreiben. 3 Geräte!	9.000 €
2	Tore für Schmiede, OT Grünefeld	
	Tore um die Anbauten abzuschließen. Die Schleppdächer wurden in Kooperation mit dem Landkreis angeschafft und müssen dringen komplettiert werden.	6.545 €
3	Einhausung Müllplatz, OT Grünefeld (Glascontainer)	
	Ansicht Dorfanger verbessern.	2.700 €
4	Ballfangzaun Sportplatz, OT Paaren im Glien	
	Den Verkehrsraum vor den Bällen schützen und die Kinder von der Straße fern halten mit einem Ballfangzaun 5 x 20 m .	3.935 €
5	Balkonkraftwerksenergieanlage auf dem Dach des Sportgebäudes TSV Perwenitz 1950 e. V.	
	Balkonkraftwerk (2000W) auf dem Dach des Sportgebäudes des TSV Perwenitz 1950 e. V. Die Balkonkraftanlage auf dem Gebäude soll hauptsächlich zur Verringerung des Energieverbrauchs genutzt werden. Der Verein würde die Aufbauten und eventuelle Folgekosten übernehmen.	7.000 €
6	Gasgrill für den SG Paaren e.V.	
	Die Verpflegung bei Vereinsveranstaltungen soll effizienter gestaltet werden. Der alte Grill ist nicht mehr tauglich und erfüllt nicht mehr die Anforderungen für den Verkauf von Speisen. Der neue Gasgrill ermöglicht eine schnellere und einfachere Zubereitung von Speisen, ist benutzerfreundlicher und gleichzeitig umweltfreundlicher.	350 €
7	Ceranfeld und Backofen für den Jugendclub Paaren	
	Im Jugendclub Paaren fehlt es an funktionalen und modernen Küchengeräten, wie einem Ceranfeld und einem Backofen. Die Ausstattung soll zur Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten des Jugendclubs und zur Förderung gemeinschaftlicher Aktivitäten (Kochaktionen, Veranstaltungen und Workshops) beitragen. Der Einbau und das Anschließen erfolgt über den Jugendclub Paaren.	650 €
8	Oberflächenversiegelung der Tischtennisplatte, OT Paaren im Glien	
	Die vorhandenen Tischtennisplatten im öffentlichen Bereich benötigen eine professionelle Oberflächenversiegelung, um die Lebensdauer und Nutzbarkeit zu verlängern und die Spielerlebnisse für die Gemeinde zu verbessern. Die Leistung vom Schleifen und das Aufbringen der Versiegelung für die Imprägnierung wird im Zuge vom Umwelttag 2027 von den Einwohnern Paarens ausgeführt. Es wird hier lediglich das Material benötigt.	400 €
9	2 Dekorationspumpen, OT Paaren im Glien	
	Diese Pumpen werden rein zu dekorativen Zwecken installiert und sind nicht für den Wasserbetrieb vorgesehen. Sie sollen als Erinnerungstücke dienen und an die historische Nutzung von Pumpen in der Region anknüpfen. Die alten Pumpen, die bereits stark beschädigt und teilweise auseinanderfallen, sollen durch diese neuen Modelle ersetzt werden.	1.300 €
10	6 Stehtische für den Jugendclub Paaren	
	Die Anschaffung der Stehtische für den Jugendclub Paaren ist besonders für unsere großen Events wie die Schlagnacht und das Krippenspiel von großem Nutzen. Die Tische bieten den Gästen eine praktische Möglichkeit, Snacks und Getränke zu genießen, während sie gleichzeitig die Veranstaltung genießen.	800 €

11	Sternzelt 13x21m für den SG Paaren e.V. und Jugendclub Paaren	
	Das Zelt soll vom SG Paaren und dem Jugendclub Paaren genutzt werden, um deren Veranstaltungen noch flexibler und komfortabler zu gestalten. Es wäre ideal für öffentliche Feste, Partys und andere Events, bei denen viele Gäste erwartet werden. Die Anschaffung ist eine langfristige und nachhaltige Lösung für die Veranstaltungen in unserer Gemeinde. Derzeit müssen für große Events wie die Schlagernacht sowie andere Feste und Veranstaltungen, die vom SG Paaren und dem Jugendclub Paaren organisiert werden, Zelte immer wieder ausgeliehen werden. Dies verursacht nicht nur wiederkehrende Kosten, sondern auch organisatorischen Aufwand und Unsicherheiten bezüglich Verfügbarkeit und Qualität der gemieteten Zelte.	5.000 €
12	Öffentlicher Bücherschrank, OT Schönwalde-Siedlung	
	Eine Bücherzelle für alle Bürger öffentlich zugänglich. Sie soll als Angebot zum Tausch von Büchern für die Bürger dienen. Das Vorhaben würde zur Nachhaltigkeit beitragen, die Bücher müssten nicht weggeschmissen werden. Die Erstbestückung könnte über einen Spendenaufruf erfolgen.	6.000 €
13	Neue Medien für die Bibliothek, OT Schönwalde-Siedlung	
	Um für alle Bürger attraktiv zu sein braucht die Bibliothek ein aktuelles, breit gefächertes Medienangebot (Bücher, Tonies, Spiele, Hörbücher usw.) für alle Altersgruppen.	3.000 €
14	Wegweiser für die Bibliothek, OT Schönwalde-Siedlung	
	Es wären 4 Wegweiser wünschenswert. Sie sollten an markanten Stellen platziert werden und Interessierte den Weg Richtung Bibliothek weisen. Auf den Wegweisern sollte der Schriftzug "Bibliothek" stehen.	600 €
15	Elektrischer Anschluss am Ehrenmal, OT Wansdorf	
	Vor allem in der Weihnachtszeit besteht das Problem, dass die Beleuchtung des Weihnachtsbaums behelfsmäßig aus dem Kirchturm erfolgen muss. Diese Lösung ist aufwendig und provisorisch. Es wird daher vorgeschlagen, eine feste Elektrosäule nahe dem Ehrenmal zu setzen, um Beleuchtungen aller Art (besonders in der Weihnachtszeit) zu installieren. Eine feste Installation hat einen größtmöglichen Sicherheitsaspekt.	5.000 €
16	Kulturelle Drohnen-Lichtinszenierung zur Würdigung von 100 Jahren Feuerwehr-Ehrenamt in Schönwalde-Glien, OT Schönwalde-Dorf	
	Im Jahr 2027 begeht die Freiwillige Feuerwehr Schönwalde-Glien OT Dorf ihr 100-jähriges Bestehen. Zur öffentlichen Würdigung dieses langjährigen ehrenamtlichen Engagements soll eine einmalige, kulturelle Drohnen-Lichtinszenierung durchgeführt werden, die allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde kostenfrei zugänglich ist. Die Drohnen-Lichtinszenierung ist als kulturelle, visuelle Darstellung konzipiert, welche die Geschichte der Feuerwehr, den Einsatz für die Allgemeinheit sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Gemeinde thematisch aufgreift.	10.000 €
17	Öffentlicher Bücherschrank, OT Perwenitz	
	Öffentlichen Bücherschrank für den OT Perwenitz. Ein solcher Schrank schafft einen Ort des Teilens, stärkt das Miteinander und lädt Menschen jeden Alters dazu ein, Bücher zu tauschen, weiterzugeben und neue Geschichten zu entdecken. Er wäre ein dauerhaftes, sichtbares Zeichen für gelebte Nachbarschaft und kulturelle Offenheit.	6.000 €
18	Informationstafel zu den Bäumen des Jahres Steinerne Brücke, OT Schönwalde-Siedlung	
	Eine Informationstafel bei den „Bäumen des Jahres“ würde den Ort für alle Bürger und Besucher aufwerten und ihnen die Tradition „Baum des Jahres“ näherbringen. Gewünscht ist eine Informationstafel, auf der das Projekt „Baum des Jahres“ erläutert wird und die jeweiligen Bäume des Jahres beschrieben werden. Auch ein Lageplan mit den gepflanzten Bäume wäre hilfreich und gut.	3.200 €
19	Tannenbaum auf der Festwiese gegenüber dem Schwanenkrug & Weihnachtsbeleuchtung, OT Schönwalde-Siedlung	
	Eine fest eingepflanzte Tanne mit einer professionellen Beleuchtung würde dazu beitragen, das Zentrum der Siedlung in der Weihnachtszeit aufzuwerten. Als Baum wird eine Korea-Tanne vorgeschlagen. Diese Art erreicht eine Wuchshöhe von ca. 5-8m, was eine lange und nachhaltige Nutzung ermöglichen würde.	4.000 €



Veranstaltungen im August und September 2026

AUGUST

- 22.08. Theaterstück „Alle lieben Waldemar“ Theater in der Scheune, kreativ e.V., 19.30 Uhr
- 23.08. Paarener Kinderfest, Ortsbeirat Paaren, Dorfanger Paaren im Glien, 11.00 - 17.00 Uhr
- 23.08. Vernissage - Im Werk Herbert Wiegand – Druckgrafik und Skulptur, Kulturmühle Perwenitz e.V., 14.00 Uhr
- 29.08. Sommerfest und Jubiläum, kreativ e.V., 18.00 - 23.30 Uhr
- 29.08. Dorfangerfest - Spaß für Groß und Klein, Grünefeld - Alt und Jung e.V., 10.00-20.00 Uhr
- 29-30.08. Siedlungsfest Festwiese ggü. Rathaus, VROOM - Team Havelland e.V.
Sa 14.00-02.00 Uhr, So 11.00 -15.00 Uhr

SEPTEMBER

- 05.09. Ausstellungseröffnung Bilder von Sybille Gillmeister, kreativ e.V., 19.00 Uhr
- 06.09. 16. Havelländer Erntefest mit Regionalmarkt und vielem mehr, Erlebnispark Paaren im Glien, 10.00-17.00 Uhr
- 06.09. Krimilesung „Mörderischer Sonntag am Schwanenweiher“, EFCS e.V.+Buch & Co. e.V., Eintritt ist frei, 16:00 Uhr
- 11.09. THE GREGORIAN VOICES, Gregorianik meets Pop, Kirche Grünefeld 19.00 Uhr
- 12.09. Jubiläum der FFW Wansdorf , 140 Jahre FFW und 30 Jahre Jugendfeuerwehr, Festwiese an der Feuerwehr Wansdorf, Förderverein der Feuerwehr Wansdorf, 10.00 – 24.00 Uhr
- 13.09. Tag des offenen Denkmals
Besichtigung der Kirche von 1737 , Kirche Schönwalde-Dorf, Orgelspiel und -führungen, Kaffee und Kuchen, 11.00 -16.00 Uhr
Ausstellung der Künstlerin Heidi Lasch in der Kirche Grünefeld
- 13.09. Offener Garten 2026 - Initiative der Lokalen, Agenda Falkensee, Kulturmühle Perwenitz e.V.
- 13.09. „Ein Strauß bunter Melodien“ zum Zuhören und Mitsingen, Gem. Chor Schönwalde 84 e.V., Kirche Börnicke, 15.00 Uhr
- 19.09. Backofenfest mit zahlreichen Ausstellern und Hüpfburg, Waldschule Pausin, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- 19.09. Reiter- und Kutschfahrrallye
Mitmachen können Teams aus den Reiterhöfen der Gemeinde! Reit- und Fahrverein “Am Berg“ e.V. Wansdorf, Start ab 9.00 Uhr
- 19.09. Sommerschluss Kunstauktion Heidi Lasch, Atelier, Paarener Str. 7, Grünefeld, 13.00 – 18.00 Uhr
- 20.09. Bürgermeisterwahl in allen Ortsteilen
8.00 - 18.00 Uhr
- 24.09. Stolpersteinverlegung mit dem Künstler Gunter Demnig für Gertrud Schwanebeck, Dorfstr. 21, Schönwalde-Dorf
- 27.09. Leonardiritt durch die Döberitzer Heide, Krönung der neuen Heidekönigin und Segnung der Pferde, Regionalpark Osthavelland-Spandau e.V., 12:30 Obelisk (Eingang Havelpark)

Deutsches Rotes Kreuz

Blut spenden leicht gemacht: Der DRK-Spendecheck gibt Orientierung

Grundsätzlich kann ein gesunder Erwachsener ab 18 Jahren und einem Mindestkörpergewicht von 50 Kilogramm Blut spenden und damit einen wichtigen Beitrag zur Versorgung von Patientinnen und Patienten in der eigenen Region leisten. Für die Zulassung zur Blutspende gelten dennoch einige Voraussetzungen, die dem Schutz der Spenderinnen und Spender selbst, sowie auch dem der Empfänger von Blutpräparaten dienen. Die endgültige Entscheidung über die Spendefähigkeit trifft tagesaktuell ein Arzt / eine Ärztin am Tag der Spende auf dem Blutspendetermin nach einer kurzen Untersuchung und einem persönlichen Gespräch, in dem der vorher ausgefüllte Spendefragebogen durchgegangen wird.

Wer bereits vorab prüfen möchte, ob einer Blutspende grundsätzlich etwas entgegensteht, kann den Online-Spendecheck des DRK nutzen. Er umfasst 23 Fragen, durch die man sich sehr schnell durchklicken kann. Damit lassen sich die wichtigsten Zulassungskriterien schnell und unkompliziert überprüfen:

<https://www.blutspende-nordost.de/spendecheck>

Wichtig zu wissen: Der Online-Spendecheck ersetzt weder das Ausfüllen des medizinischen Fragebogens noch das vertrauliche Arztgespräch auf dem Blutspendetermin. Er gibt jedoch eine erste Orientierung. Sollte die Auswertung ergeben, dass es einen Grund zum Beispiel für eine zeitlich befristete Rückstellung von der Blutspende gibt, so wird dies kurz erläutert.

Hilfreiche Tipps für die Blutspende: Vor und nach der Spende ausreichend essen und viel trinken, am besten alkoholfreie Getränke wie Kräutertees, Saftchorlen oder auch Wasser. Für den gesamten Prozess der Blutspende rund 60 Minuten Zeit einplanen, nach der Spende eine Ruhephase einhalten und am Tag der Spende keinen Sport mehr treiben. Die eigentliche Blutentnahme nimmt lediglich einige Minuten in Anspruch.

Noch bis zum 25.09.2026 bietet der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost allen Spenderinnen und Spendern in seinem Versorgungsgebiet mit einer Verlosungsaktion einen zusätzlichen Spendeanreiz: Die Gewinnerinnen und Gewinner können sich über eine Reise nach Rom für zwei Personen mit drei Übernachtungen inkl. Frühstück und Flug freuen, die im Frühjahr 2027 stattfinden wird.

Alle DRK-Blutspendetermine unter <https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/>

Informationen finden sich auch im digitalen Blutspende-Magazin: <https://www.blutspende.de/magazin>

Für alle DRK-Blutspendetermine wird um eine Terminreservierung gebeten, die online oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 sowie über den Digitalen Spenderservice www.spenderservice.net erfolgen kann.

Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!



Blutspendetermine im Havelland

Mi., 02.09.26	Gemeindesaal Schönwalde , (1. OG) Berliner Allee 3, 146421 Schönwalde https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Schoenwalde	14.30 bis 19.30 Uhr
Sa., 05.09.26	Nauen , Stadtbad Nauen, Karl-Thon-Straße 20, 14641 Nauen https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/share/m/Stadtbad_Nauen <i>➤ Jeder Blutspender bekommt eine Tageskarte für das Stadtbad, einzulösen im Zeitraum 06.09-11.09.26</i> <i>➤ Imbissverpflegung nach der Blutspende vom hauseigenen Imbiss!</i> <i>➤ Typisierung ohne Blutspende möglich, eine Termin-Reservierung ist hier nicht notwendig!</i>	10.00 bis 14.00 Uhr
Di., 08.09.26	Ketzin , Europaschule, Am Mühlenweg 17, 14669 Ketzin https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Ketzin	15.00 bis 19.00 Uhr
Fr., 11.09.26	Falkensee , Senioren Residenz, Finkenkruger Str. 90, 14641 Falkensee https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Seniorenresidenz_Falkensee	15.00 bis 19.00 Uhr
Fr., 18.09.26	Dallgow-Döberitz , Rathaus Dallgow-Döberitz, Wilmsstraße 41, 14624 Dallgow https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/rathaus	15.00 bis 19.00 Uhr
Di., 29.09.26	Nauen , OSZ, Zu den Luchbergen 26-34, 14641 Nauen https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZNauen	16.00 bis 19.45 Uhr
Spandau:		
Di., 22.09.26	Spandau , Ev. Waldkrankenhaus, Stadtrandstr. 555/ Haus 11, 13589 Berlin https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Vivantes_Spandau <i>➤ Mit Imbiss nach der Spende!</i>	14.00 bis 18.30 Uhr

Eine Terminreservierung ist weiterhin notwendig! Für die aufgeführten Termine können Sie sich unter folgendem Link anmelden:
www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/

Ratsinformationssystem der Gemeinde Schönwalde-Glien

Besuchen Sie regelmäßig das neue Ratsinformationssystem, um sich über alle Gremien, Sitzungstermine, Beratungsthemen und Entscheidungen zu informieren.

Auf www.sitzungsdienst.schoenwalde-glien.de finden Sie selbstverständlich auch alle Sitzungstermine für Ihren Ortsbeirat. Beschlüsse in öffentlichen Teilen der jeweiligen Sitzungen können eingesehen werden, um über den Sachverhalt oder das Problem mehr zu erfahren. Probieren Sie es aus und informieren sich über aktuelle Themen aller Gremien.

Interaktiver Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien

Unter www.haushalt.schoenwalde-glien.de haben Sie die Möglichkeit, den Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien in einer interaktiven Form zu erleben. Mit dem Ziel das komplexe Zahlenwerk für jeden Interessierten leicht zugänglich zu machen, werden die Haushaltsdaten nicht nur grafisch und visuell aufgearbeitet, sondern auch durch eine nahezu selbsterklärende Struktur allgemein verständlich dargestellt. Den Haushaltsplan mit Vorbericht als klassisches PDF-Dokument können Sie selbstverständlich nach wie vor weiterhin auf www.schoenwalde-glien.de einsehen.



RATSINFO
Schönwalde-Glien

www.sitzungsdienst.schoenwalde-glien.de



Interaktiver Haushalt

Gemeinde Schönwalde-Glien

www.haushalt.schoenwalde-glien.de